

# Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Kreisstadt Lauterbach

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach hat in Anlehnung an § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) in Ihrer Sitzung am 15. November 2006 folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Lauterbach beschlossen:

## **Leitbild des Seniorenbeirates der Kreisstadt Lauterbach:**

**Der Seniorenbeirat der Kreisstadt Lauterbach nimmt die Interessen der älteren Menschen wahr. Dies geschieht dabei außerhalb jeden Konkurrenzdenkens mit anderen Organisationen und unter Anerkennung der Bedürfnisse der jüngeren Generation. Der Seniorenbeirat sucht als Interessenvertretung aller älteren Menschen eine gute Partnerschaft und Zusammenarbeit mit allen organisierten Seniorengruppen der Kreisstadt Lauterbach.**

## § 1 Aufgaben und Ziele

Zur Vertretung der Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger gegenüber den städtischen Gremien und der Öffentlichkeit und in überregionalen Gremien der Seniorenarbeit besteht in der Kreisstadt Lauterbach ein Seniorenbeirat.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Seniorenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und -pflege und mit den in der Altenarbeit tätigen Verbänden und Gruppen zusammen.

Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

Der Seniorenbeirat berät die städtischen Gremien und kann in allen, die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffenden Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

Dies tut er insbesondere bei:

- der Festlegung von Grundsätzen der Seniorenpolitik
  - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger
  - der Konzeption von altengerechten Wohnungen
  - der Preis- bzw. Tarifgestaltung bei kommunalen Einrichtungen und Dienstleistungen
  - der Fragen der Stadt- und Verkehrsplanung
  - der Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld
- sowie in allen anderen, die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger berührenden Fragen.

## **§ 2 Zusammenarbeit**

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die die Belange der älteren Menschen betreffen zu informieren.

Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Seniorenbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen.

Der Seniorenbeirat erhält in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen zu den Tagesordnungspunkten, die die Seniorenpolitik betreffen ein Rederecht.

Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt Sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Der Seniorenbeirat kann selbständig Vorschläge an Verbände und sonstige Träger der Altenhilfe und –pflege herantragen.

Der Seniorenbeirat legt der Stadtverordnetenversammlung einmal pro Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

## **§ 3 Zusammensetzung, Wahl und Wahlzeit**

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern – dem/der Vorsitzenden, dem/der stellv. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in und 11 Beisitzern. Ein/e Vertreter/in des Magistrates ist beratendes Mitglied. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt Lauterbach in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für fünf Jahre gewählt.

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung geregelt.

#### **§ 4 Konstituierung, Wahl des Vorsitzenden und Teilnahme sonstiger Personen**

Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammen, die Ladung erfolgt durch die/den bisherigen Vorsitzende/n. Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/den Schriftführer/in, die/den stellvertretende/n Schriftführer/in.

Vertreter/innen des Magistrates und der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht.

Zu seinen Sitzungen kann der Seniorenbeirat zum Zwecke seiner Beratung weitere sachkundige Bürger einladen.

#### **§ 5 Geschäftsgang**

Dem Seniorenbeirat werden für die Erfüllung seiner Aufgaben Verfügungsmittel durch die Kreisstadt Lauterbach zur Verfügung gestellt.

Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von sechs Tagen zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag schriftlich ein.

Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Der Seniorenbeirat tagt in der Regel öffentlich, Zeit, Ort und Tagesordnung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Seniorenbeirat tagt grundsätzlich monatlich, mindestens aber viermal jährlich.

Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Abstimmung erfolgt nach Ende der Beratung. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

## **§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit, Versicherungsschutz**

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigungssatzung der Kreisstadt Lauterbach findet Anwendung.

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates wird innerhalb des Fachbereiches Bürgerservice im Sachgebiet Bürger- und Parlamentscenter geführt.

## § 8 Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Sie/Er leitet den Mitgliedern des Seniorenbeirates je eine ausgefertigte Fassung zu. Diese Geschäftsordnung tritt am 16.11.2006 in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Kreisstadt Lauterbach vom 29.05.1995 außer Kraft.

Lauterbach, den 16.11.2006

Pietsch  
Stadtverordnetenvorsteher  
der Kreisstadt Lauterbach